



# SATZUNG

Beschlossen auf der (Bundesdelegiertenversammlung (BDV) 28.10.1982

1. Änderung außerordentliche BDV 17.09.1983
2. Änderung BDV 28.10.1983
3. Änderung BDV 12.10.1989
4. Änderung BDV 11.10.1990
5. Änderung BDV 08.12.1992
6. Änderung BDV 17.10.2007
7. Änderung BDV 11.11.2008
8. Änderung BDV 06.10.2009
9. Änderung BDV 17.09.2013
10. Änderung BDV 24.09.2015

## §1 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die kollektive berufsständische Interessenvertretung der wirtschaftlichen, sozialen und berufsbedingten sowie rechtlichen Belange seiner Mitglieder – auch nach Eintritt in den Ruhestand. Der Verein strebt eine vorbildungs-, aufgaben- und leistungsgerechte Bewertung aller Angehörigen des technischen Dienstes im öffentlichen Dienst an.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:
  - (2.1) Maßgeblich durch Vertretung der Mitglieder gegenüber ihrem Dienstherrn bei der Gestaltung der dienstrechtlichen Beziehungen und Einsatz für die wirtschaftlichen Belange der Mitglieder.
  - (2.2) Beteiligung an den Personalratswahlen und Unterstützung der Personalräte bei ihrer Aufgabenerfüllung.
  - (2.3) Unterstützung des Dienstherrn bei der Schaffung einer leistungsfähigeren öffentlichen Verwaltung.
  - (2.4) Durchführung von Versammlungen und Vorträgen zum Zwecke der Information und Fortbildung.
  - (2.5) Aktive Mitarbeit in berufsständischen Organisationen und Verbänden.
  - (2.6) Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls in der Beamtenschaft sowie des Berufsbilds des Beamten.
- (3) Der Verein bekennt sich vorbehaltlos zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und bekennt sich zur Gleichstellung von Männern und Frauen.
- (4) Der Verein ist gemeinnützig, er strebt keinen Gewinn an.

## §2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **“IGBl - Verband des Technischen Dienstes der Bundeswehr e.V.”** und hat seinen Sitz in K O B L E N Z. Der Verein kann die Kurzbezeichnung IGBl führen.

- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz unter der Register-Nr. VR1173 eingetragen. Er führt den Zusatz „e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder Angehörige des technischen Dienstes der Bundeswehr und der Bundeswehrverwaltung werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den geschäftsführenden Vorstand verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt.
- (2) Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der jeweiligen Mitgliederversammlung; sie sind berechtigt, nach den Bestimmungen gem. §11 (7) der Mitgliederversammlung und dem Bereichsvorstand Anträge zu unterbreiten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  1. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
  2. Handlungen zu unterlassen, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen,
  3. die Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten,
  4. den von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

### **§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins erklären sich bereit, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Bereichsvorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist schriftlich zu begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - (3.1) durch Tod,
  - (3.2) durch Austritt. Dieser kann dem Bereichsvorstand nur schriftlich mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende erklärt werden,
  - (3.3) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
  - (3.4) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt:
    1. Wenn das Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand ist,
    2. bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Ausschlussfrist von vier Wochen Gelegenheit zu einer Stellungnahme oder Rechtfertigung zu geben. Dem Mitglied steht es frei, zu diesem Anlass nach den Bestimmungen des §11 (4) eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu beantragen.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der jeweilige Bereichsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Einladung zur Sitzung des Bereichsvorstandes über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes erfolgt nach Ablauf der Ausschlussfrist mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (6) Der Beschluss des Bereichsvorstandes ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

- (7) Soweit Mitgliederausweise ausgegeben werden, sind diese bei Beendigung der Mitgliedschaft der ausgebenden Stelle zurückzugeben.
- (8) Über eine Wiederaufnahme nach Ausschluss entscheidet auf Antrag des Bundesvorstandes die BDV mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Delegierten.

## **§6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Höhe des Beitrages wird von der BDV festgelegt. Der Mitgliedbeitrag ist eine Bringschuld und jährlich im Voraus, jeweils bis zum Ablauf des ersten Quartals zu entrichten. Neumitglieder zahlen für das Kalenderjahr, in dem sie Mitglied werden, keine Beiträge. Der erste Jahresbeitrag ist im 1.Quartal des Folgejahres zu entrichten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird zentral durch den Bundesvorstand bis zum Ende des 1. Quartals eingezogen. Zur Sicherstellung eines fehlerfreien zentralen Beitragseinzugs melden die Bereiche ihre aktuellen Mitgliederdaten zum Stichtag 31. Januar des betreffenden Kalenderjahres an den Bundesvorstand. Die Bereiche stellen generell sicher, dass der Bundesvorstand stets über aktuelle Mitgliederdaten verfügt.
- (3) Die Bereiche erhalten - sofern sie eine eigene Kassenverwaltung haben - bis zum Ende des 2. Quartales des jeweiligen Kalenderjahres 25 vom 100 der Mitgliedsbeiträge ihres Bereiches vom Bundesvorstand. Bereiche ohne Kassenverwaltung können entsprechende Geldmittel auf Grundlage von Belegen für verbandsinterne Zwecke erhalten. Die Geldmittel sind vorab beim Bundesvorstand zu beantragen.
- (4) Beamte im Vorbereitungsdienst sind von der Beitragszahlung befreit. Die Beitragspflicht beginnt im Folgejahr nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes.
- (5) Beginnend mit dem Folgejahr des Eintritts in den Ruhestand zahlen Vereinsmitglieder 50 vom Hundert des Mitgliedsbeitrages.
- (6) Wehrpflichtige Vereinsmitglieder sind auf Antrag für die Dauer des Wehrdienstes von der Beitragszahlung befreit.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages.

## **§7 Organe des Vereins sind**

1. Die Bundesdelegiertenversammlung (BDV),
2. der Bundesvorstand,
3. der erweiterte Bundesvorstand,
4. die Mitgliederversammlungen,
5. die Bereichsvorstände.

## **§8 Die Bundesdelegiertenversammlung (BDV)**

- (1) Die BDV setzt sich aus dem Bundesvorstand und den Delegierten zusammen.
- (2) Jeder Bereich wählt pro angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten. Bestimmend hierfür ist der Mitgliederstand am Ende des Quartals, das dem Termin der BDV vorangeht. Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind stimmberechtigte Mitglieder der BDV. Zahlenmäßig sind sie bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Delegierten des Bereiches in Abzug zu bringen.
- (3) Die ordentliche BDV soll auf Einladung des Bundesvorstandes alle zwei Jahre stattfinden. Die Einladung hierzu muss zwei Monate vor Versammlungsbeginn in Textform an die Bereichsvorstände erfolgen.

- (4) Anträge sind von den Bereichen einschließlich der Begründung bis zwei Wochen vor Versammlungsbeginn dem Bundesvorstand schriftlich vorzulegen. Darüber hinaus werden Anträge in der BDV zugelassen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt.
- (5) Der Bundesvorstand kann eine außerordentliche BDV mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er muss eine BDV einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Bereiche dies fordert.
- (6) Die BDV beschließt:
  - o die Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - o die Änderung der Satzung
  - o die Auflösung des Vereins
  - o Empfehlungen für die Arbeit des Bundesvorstandes, soweit Anträge hierzu vorgelegt werden.

Die BDV beschließt mit einfacher Mehrheit. Hiervon ausgenommen ist die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung und die Wiederaufnahme nach Ausschluss. Im Übrigen ist die BDV unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. Von jeder BDV wird ein Protokoll angefertigt, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Bundesvorstandes und vom Protokollführer unterschrieben wird.

- (7) Der Bundesvorstand und die Bereichsvorstände sind an die Beschlüsse der BDV gebunden.
- (8) Die BDV kann auf Antrag von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Delegierten die Auflösung des Vereins beschließen. Sollten nicht zwei Drittel aller stimmberechtigten Delegierten erscheinen, so kann mit einer Frist von vier Wochen eine erneute BDV in Textform einberufen werden, bei der dann die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Restvermögens mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann.

## §9 Der Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus:
  - (1.1) dem 1. Vorsitzenden
  - (1.2) dem 2. Vorsitzenden
  - (1.3) dem 3. Vorsitzenden
  - (1.4) dem Schriftführer
  - (1.5) dem 1. Kassenwart
  - (1.6) dem 2. Kassenwart
  - (1.7) dem 1. Beisitzer
  - (1.8) dem 2. Beisitzer
  - (1.9) dem 3. Beisitzer
  - (1.10) dem Vereinssekretär
- (2) Der mitgliederstärkste Bereich stellt gleichzeitig den Bundesvorstand und die Kassenprüfer. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Amtsdauer endet spätestens mit Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung, die zum Ende der Amtsperiode des amtierenden Vorstandes einberufen wird.
- (3) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt zusammen mit einem der weiteren Vorstandsmitglieder den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.
- (4) Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er klärt die wesentlichen und alle Bereiche betreffenden Probleme und kann den Bereichen Richtlinien und

Empfehlungen erteilen.

- (5) Der Bundesvorstand kann beschließen, im angemessenen Rahmen gesellschaftliche Veranstaltungen durchzuführen, die der Öffentlichkeitsarbeit und/oder als Anerkennung und Dank für erbrachte Leistungen dienen.
- (6) Der Schriftführer ist Protokollführer der Vorstandssitzungen.

## **§10 Der erweiterte Bundesvorstand**

- (1) Der erweiterte Bundesvorstand besteht aus den drei Bundesvorsitzenden, den Bereichsvorsitzenden oder deren Vertretern.
- (2) Der erweiterte Bundesvorstand tritt auf Einladung des Bundesvorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen. Protokollführer ist der Schriftführer des Bundesvorstandes.
- (3) Der erweiterte Bundesvorstand berät und bestimmt über die strategische Ausrichtung des Verbandes und die damit verbundenen Maßnahmen und Aktivitäten auf der Basis von schriftlichen Anträgen. Diese müssen mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn dem Bundesvorsitzenden vorliegen. Abstimmungen in diesem Zusammenhang erfolgen mit einfacher Mehrheit. Jeder Bereich hat – unabhängig von der Zahl seiner Mitglieder – eine Stimme. Der Bundesvorstand, vertreten durch die drei Bundesvorsitzenden, hat ebenfalls eine Stimme. Der Bundesvorstand vertritt mit seiner Stimme gleichzeitig den Bereich, aus dem er stammt.
- (4) Die weiteren Aufgaben des erweiterten Bundesvorstands sind:
  - a) den Bundesvorstand fachlich zu beraten
  - b) Angelegenheiten der Bereiche aufzugreifen,
  - c) einen Erfahrungsaustausch über die Arbeit in den Bereichen durchzuführen,
  - d) bei der Vorbereitung der BDV mitzuwirken.
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern durch Beschluss mit einfacher Mehrheit gemäß § 10 Abs. 3.
  - f) Koordinierung der Teilnahme (einschließlich Vor- und Nachbereitung) der Bereiche an Gesprächen mit Verantwortlichen aus Verwaltung und Politik
  - g) Erstellen von Publikationen für die Öffentlichkeitsarbeit

## **§11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Jeder Bereich führt seine eigene Mitgliederversammlung durch.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder des jeweiligen Bereiches mit je einer Stimme an.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Bereichsvorstandes mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung hierzu muss mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn in der Vereinsmitteilung oder in Textform an die Bereichsmitglieder erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung oder der Veröffentlichung der Vereinsmitteilung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.
- (4) Der Bereichsvorstand kann auch jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Neuwahlen des Bereichsvorstandes wählt sie aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern kein Mitglied einen Antrag auf geheime Abstimmung stellt, offen durch Handzeichen mit Stimmen-

mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Bei der Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer wird bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann, sonst entscheidet das Los.
- (7) Anträge sind von den Mitgliedern einschließlich der Begründung bis zwei Wochen vor Versammlungsbeginn dem Bereichsvorstand schriftlich vorzulegen. Darüber hinaus werden Anträge in der Mitgliederversammlung zugelassen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben:
  - o Wahl des Bereichsvorstandes
  - o Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
  - o Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
  - o Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge
  - o Beschlussfassung über die Bereichsauflösung, wobei zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
  - o Wahl der Delegierten

## **§12 Die Bereichsvorstände**

- (1) Alle Bereiche wählen einen eigenen Bereichsvorstand.
- (2) Die Bereichsvorstände werden vom Bundesvorstand bestätigt.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder des Bereichsvorstandes richtet sich nach der Mitgliederzahl des jeweiligen Bereiches.
- (4) Der Bereichsvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Amtsdauer endet spätestens mit Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung, die zum Ende der Amtsperiode des amtierenden Vorstandes einberufen wird. Ist ein Vorstandsmitglied bereit, sein Amt für weitere zwei Jahre zu führen, so gilt es automatisch als bestätigt, soweit die Mitglieder des Bereiches keinen anderen Kandidaten vorgeschlagen haben.
- (5) Der Bereichsvorstand vertritt den Bereich bei der Behandlung bereichsbezogener Probleme. Bei der Bearbeitung von Aufgaben, die für mehrere oder alle Bereiche von Interesse sind, ist der Bundesvorstand zu beteiligen.
- (6) Die Bereiche können sich auf der Grundlage der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereines eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Bereichsvorstände haben das Recht, im angemessenen Rahmen gesellschaftliche Veranstaltungen durchzuführen, die der Öffentlichkeitsarbeit und/oder als Anerkennung und Dank für erbrachte Leistungen dienen.
- (8) Als Bereich gilt der örtliche Zusammenschluss der Vereinsmitglieder. Ist die Zahl der Mitglieder so gering, dass sich die Bildung eines Bereiches nicht durchführen lässt, werden diese Mitglieder auf Anordnung vom Bundesvorstand von einem bereits bestehenden Bereich betreut.
- (9) Die Bereiche werden ermächtigt, eine eigene Kassen- und Kontoführung einzurichten.

## **§13 Datenschutz**

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf:  
Allgemeine Daten:

Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer privat, E-Mail-Adresse privat, Bankverbindung, Zeitpunkt der Gültigkeit des Vereinsbeitritts.

Berufsbezogene Daten:

Zeitpunkt des Eintritts in die Bw-Verwaltung, Fachgebiet/Laufbahn, Status, Amtsbezeichnung, Dienststelle, Organisationseinheit, Dienort, Telefonnummer dienstlich, Mitgliedschaft in anderen Berufsverbänden.

- (2) Die Mitgliederdaten werden in den EDV-Systemen des Vereines gespeichert.

Die unter (1) erhobenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie der Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- (3) Zur Information der Vereinsmitglieder, z.B. über besondere Vereinsaktivitäten oder Ergebnisse zu durchgeführten Bereichsmitglieder- oder Delegiertenversammlungen, werden grundsätzlich folgende Kommunikationswege genutzt:

- o Schwarzes Brett,
- o Vereinszeitschrift,
- o IGBI-Informationsblatt,
- o E-Mail-Verteiler,
- o Internet,
- o Tagespresse.

Dabei können möglicherweise im Einzelfall personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Bundesvorstand bzw. dem betreffenden Bereichsvorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung seiner Daten.

Sensitive Daten mit dienstlichem schutzwürdigem Bezug sowie Daten, die einer militärischen Sicherheitseinstufung unterliegen, werden ohne Genehmigung nicht veröffentlicht. Ebenso werden personenbezogene Mitgliederdaten ohne Genehmigung nicht veröffentlicht.

Bei Vorstandsmitgliedern auf Bundes- bzw. Bereichsebene können, falls keine Einwände eines Vorstandsmitgliedes gegen eine Veröffentlichung seiner Daten gegenüber dem Bundesvorstand bzw. dem betreffenden Bereichsvorstand geltend gemacht werden, folgende Daten veröffentlicht werden: Name, Vorname, dienstliche Telefonnummer, Personenfoto.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gibt der Bundesvorstand bzw. die Bereichsvorstände gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.

- (4) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der Bestätigung des Austritts durch den Bundesvorstand bzw. den betreffenden Bereichsvorstand aufbewahrt.

## **§14 Finanz- und Kassenwesen**

- (1) Jede Tätigkeit im Verband ist ehrenamtlich. Für die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen werden vom Bundesvorstand Richtlinien erlassen.
- (2) Für die Kassenführung, Kassenprüfung, Beitragserhebung und Beitragsabführung sowie für die Abrechnung von Geschäftskosten erlässt der Bundesvorstand die erforderlichen Anweisungen.

## **§15 Gleichstellung**

Das Gleichstellungsgesetz wird in seiner jeweils gültigen Ausgabe beachtet. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Transparenz wird in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Gemeint ist jedoch immer auch die weibliche Form.

## **§16 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der BDV, wobei zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung sind.
- (2) Die BDV entscheidet über die Verwendung des Restvermögens des Vereins.